

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Einreichung von Anträgen auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalen Beratung von Geflüchteten vom 19.03.2025

1. Förderaufruf für 2025

Für 2025 wird hiermit dazu aufgerufen, Anträge zur Förderung nach der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen („Förderprogramm Regionale Beratung von Geflüchteten“) einzureichen.

Insgesamt können in 2025 221 Stellen sowie entsprechende Sachausgaben zur Ausstattung und für den Betrieb von Büroarbeitsplätzen, Sachausgaben für Arbeitsräume und Honorarausgaben insbesondere für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten gefördert werden.

Der Aufruf richtet sich sowohl an Träger, die bereits aktuell oder in der Vergangenheit im Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW (hier Schwerpunkt Regionale Beratung) tätig sind oder waren als auch ausdrücklich an Träger, die bisher noch nicht in der Förderung der Regionalen Beratung von Geflüchteten in NRW tätig waren bzw. sind.

2. Was ist das Ziel der Förderung?

Personen, die sich als Geflüchtete in einem fremden Land aufhalten, befinden sich in einer sozialen Ausnahmesituation. Oft kennen sie die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Aufenthalts und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im fremden Land nicht oder nur unzureichend, so dass sie Hilfestellung benötigen, um den Alltag zu bewältigen und einzuschätzen, was für sie sinnvolle nächste Schritte sind. Hinzu kommen nicht selten gesundheitliche, insbesondere psychische Probleme.

Dem Land Nordrhein-Westfalen ist es ein wichtiges Anliegen, Unterstützung zu leisten, um den Betroffenen zu helfen und gesellschaftlichen Konflikten vorzubeugen. Deshalb fördert es die Regionale Beratung in den nordrhein-westfälischen Kommunen.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung können Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus stellen.

4. Wie wird gefördert?

Die Antragstellung der Zuwendung für die Beratungsstellen erfolgt bei der Bezirksregierung Arnsberg gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – vom 19. März 2025), in Kraft bis zum 31.12.2025, den §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Antrag bezieht sich auf einen Standort, welcher im Stellenplan enthalten ist.

Der Zuwendungsantrag muss alle erforderlichen Anlagen enthalten, welche im Online-Antragsvordruck aufgelistet sind. Die erbrachten Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.

Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind dabei sowohl Personal- als auch Sach- und Honorarausgaben.

5. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Das Förderprogramm dient der Regionalen Beratung von Geflüchteten in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Geflüchtete im Sinne des Förderprogramms sind Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune.

Weitere Informationen zur Förderkonstruktion gibt das Kurzkonzept zur Richtlinie (siehe Anlage). Es wurde ein Stellentableau (siehe Anlage) entwickelt. Das Stellentableau gibt wieder, an welchen Durchführungsorten und in welchem Umfang das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Maßnahmen (also Projekte) nach dem jetzigen Stand im Jahr 2025 zu fördern beabsichtigt.

Regionale Beratungsstellen unterstützen Geflüchtete in Bezug auf rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Die Stellen beraten im Rahmen von Individual- und Gruppenberatungen zu Fragestellungen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext.

Weiterhin werden Überregionale Fachbegleitungen gefördert. Diese setzen Maßnahmen zur Fortbildung und Stärkung des fachlichen Austausches zwischen den geförderten Regionalen Beratungsstellen um. Das kann unter anderem die Erstellung von Informations- und Schulungsunterlagen sowie die Durchführung von regionalen Veranstaltungen umfassen.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Zuwendungsfähig sind tatsächlich anfallende Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften, die eindeutig den Maßnahmen nach dieser Richtlinie zuzurechnen sind. Sie werden bemessen mit einem Betrag in Höhe von bis zu 54 200 Euro je Vollzeitäquivalent und Jahr.

Bei Teilzeitstellen ist die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechend abzusenken. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Teilzeittätigkeiten, die weniger als ein Viertel eines Vollzeitäquivalents umfassen. Der jeweilige Förderhöchstsatz bezieht sich dabei auf eine Vollzeitstelle gemäß TV-L (siehe oben).

Je Vollzeitstelle können bis zu 8 000 Euro pro Jahr für Arbeitsräume sowie die Ausstattung und den Betrieb von Büroarbeitsplätzen beantragt werden.

Ausschließlich für die Regionalen Beratungsstellen von Geflüchteten können zur Überwindung möglicher Sprachbarrieren Zuwendungen für Honorarausgaben, insbesondere für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten, beantragt werden. Der Förderhöchstsatz beträgt 2 000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle.

7. Für welchen Zeitraum werden Maßnahmen bewilligt?

Die Maßnahmen nach dem „Förderprogramm Regionale Beratung von Geflüchteten“ können bis zum 31.12.2025 bewilligt werden.

8. Antragsverfahren

Anträge sind **ausschließlich** digital unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars über das webbasierte Fachverfahren förderung.nrw zu stellen (<https://www.förderung.nrw/onlineantrag/programm/45>).

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Finanzierungsplan Regionale Beratung oder Finanzierungsplan Überregionale Fachbegleitung,
- b) Vordruck „Weitere Angaben“,
- c) Kopie des aktuellen geltenden Nachweises der Finanzverwaltung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 der Abgabenordnung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, welcher nicht vorläufig und nicht älter als drei Jahre ist,
- d) Nachweis der Eignung des Personals für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1, das eine Tätigkeit nach § 30 a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BZRG aufnehmen soll, durch die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das keine rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält; sofern die zu beschäftigende Person ausschließlich oder auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, ist stattdessen ein Europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b Bundeszentralregistergesetz als erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das keine Eintragungen gemäß Satz 1 enthalten darf und
- e) Nachweise über die fachliche Qualifikation von Personal, dass im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden soll.
- f) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin ein eingetragener Verein ist, eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszugs und der aktuell geltenden Satzung.

- g) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft z. B. in Form einer GmbH ist, eine Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs.

Anträge sollen bis zum 28. April 2025 gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Im Einzelfall und bei Bedarf kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Fristverlängerung beantragt werden. Anträge, die nach der Antragsfrist der Richtlinie ohne vorherige Fristverlängerung eingehen, werden nachrangig geprüft und können nur dann bewilligt werden, wenn noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine nachrangige Antragstellung ist jedoch maximal bis zum 28. Juli 2025 möglich.

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei konkurrierenden Anträgen wird die Auswahl anhand einer Gesamtschau objektiver Kriterien getroffen (wie z. B. Vollständigkeit der Anträge, Qualifikation des Personals etc.).

Auf begründeten Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen werden. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann rückwirkend zum 01.01.2025 gestellt und bewilligt werden.